

Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versammlungsvereine in die Körperschaft des öffentlichen Rechts *Jehovas Zeugen in Deutschland* (EingliederungsG)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Deutschland* hat am **18.03.2026** in seiner Sitzung auf Grundlage von § 3 Abs. 1, 3 StRG mit sofortiger Wirkung das Folgende beschlossen:

Das Gesetz zur Eingliederung der Versammlungsvereine in die Körperschaft des öffentlichen Rechts *Jehovas Zeugen in Deutschland* (EingliederungsG) vom 08.05.2013 in der Fassung vom 31.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

Nach § 1 Eingliederung wird „(1)“ eingefügt.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt

„(2) Versammlungsvereine im Sinne des Abs. 1 sind alle Versammlungsvereine, die in der Anlage 1 benannt sind, auch wenn sie durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit den Status als eingetragener Verein bereits aufgegeben haben. Soweit diese nichteingetragenen Vereine in Anlage 1 noch unter der Spaltenbezeichnung „Name des Vereins „Jehovas Zeugen, Versammlung ...““ mit dem Zusatz „e. V.“ gelistet werden, dient dies lediglich der Rechtsklarheit. Dies hilft Gläubigern zu erkennen, in welcher Rechtsform der Versammlungsverein ursprünglich existierte und verdeutlicht, dass für alle Verbindlichkeiten dieser Vereine die Gesamtrechtsnachfolge durch die Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts greift.“

2. Es wird ein neuer § 4 eingefügt

„§ 4 Versammlungsvereine, deren Eingliederung noch nicht abgeschlossen ist. (1) Die Eingliederung der Versammlungsvereine „Jehovas Zeugen, Versammlung Coburg“, „Jehovas Zeugen, Versammlung Neustadt/Coburg“ sowie „Jehovas Zeugen, Versammlung Kronach“ ist noch nicht abgeschlossen. Teilweise wird deren wirksame Eingliederung durch die vorigen Paragraphen des Gesetzes bezweifelt.

(2) Um Zweifel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Versammlungsvereine an der Eingliederung in die Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge zu beseitigen und dem Gläubigerschutz für eventuell noch verbliebene Verbindlichkeiten zu genügen, wird die Eingliederung der Versammlungsvereine nach § 1 Abs. 1 mit dem Datum der Bekanntmachung dieser Gesetzesänderung im Amtsblatt der Religionsgemeinschaft in die Körperschaft des öffentlichen Rechts *Jehovas Zeugen in Deutschland* bestätigt.

(3) Die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge (§ 2) umfasst insbesondere auch noch bestehende Verbindlichkeiten der Versammlungsvereine

„Jehovas Zeugen, Versammlung Coburg, e. V.“ – nach Verzicht auf die Rechtsfähigkeit fortbestehend als „Jehovas Zeugen, Versammlung Coburg“,

„Jehovas Zeugen, Versammlung Neustadt/Coburg, e. V.“ – nach Verzicht auf die Rechtsfähigkeit fortbestehend als „Jehovas Zeugen, Versammlung Neustadt/Coburg“ und

„Jehovas Zeugen, Versammlung Kronach, e. V.“ – nach Verzicht auf die Rechtsfähigkeit fortbestehend als „Jehovas Zeugen, Versammlung Kronach“.“

Einzelvertretungsberechtigung bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei Erbscheinsanträgen

Der Vorstand von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., hat am **27.02.2026** in seiner Vorstandssitzung auf Grundlage von § 4 Abs. 1, 3 StRG das Nachfolgende beschlossen:

Der Beschluss vom 19.07.2024 wird wie folgt neu gefasst: Bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Erbscheinsanträgen kann jedes Vorstandsmitglied die Religionsgemeinschaft allein vertreten. Das gilt auch für künftige Vorstandsmitglieder.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.03.2026: Cottbus-Russisch, Rostock-Russisch-Süd, Salzgitter-Romani (Rumänien).

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die folgende Namensänderung von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.03.2026: Herford-West in Herford, Neuwied-Gebärdensprache in Koblenz-Gebärdensprache, Rostock-Russisch in Rostock-Russisch-Nord.

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die folgende Zusammenlegung von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.03.2026: München-Fürstenried und München-Blumenau zu München-Blumenau.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Außergeltungsetzung von Siegeln

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 02.03.2026:

Das abhanden gekommene Siegel des Koordinators der Ältestenschaft der Versammlung Berlin-Englisch-Nord mit dem Beizeichen „2608801“ wird außer Geltung gesetzt.